

Satzung der Festgemeinschaft Berel e.V.

Stand: 10.03.2012



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Kassenführung
- § 4 Mitgliedschaft des Vereins
- § 5 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder
- § 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft der Fördermitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit
- § 12 Der Vorstand
- § 13 Protokolle
- § 14 Vereinsfinanzierung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz des Vereines

(1) Der Verein führt den Namen „**Festgemeinschaft Berel, eingetragener Verein**“, abgekürzt Festgemeinschaft Berel e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in 38272 Burgdorf Ortsteil Berel (Niedersachsen). Die Festgemeinschaft Berel wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins, nachfolgend „Festgemeinschaft Berel“ genannt, ist es das Schützenfest Berel durch Mithilfe mehrerer Vereine aufrecht zu erhalten und für die finanzielle Grundsicherung zu sorgen.

(2) Die Gründung soll auf einer Gründungsversammlung mit Satzung vollzogen werden. Jeder teilnehmende Verein entsendet zwei stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand.

(3) **Jeder teilnehmende Verein zahlt einmalig mindestens 50 Euro ein in die Risikokasse ein.** Dafür erhält er das Recht, Ausrichter des Schützenfestes zu werden.

(4) **Jeder der bisher teilnehmenden Vereine übernimmt Arbeitsaufgaben.** Die Arbeitsaufgaben sind in der Arbeitsordnung der Vereine geregelt.

(5) Weiterhin fördert der Verein Veranstaltungen seiner Mitgliedsvereine, wenn diese dies nicht allein leisten können. Der veranstaltende Verein bleibt aber in der Hauptverantwortung.

(6) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 2 Abs. 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 3 Kassenführung

(1) Die Kassenführung hat dafür zu sorgen, dass das notwendige Risikokapital für eine komplette Schützenfestausgabe (2011 in Höhe von 3.000 Euro) zusammenkommt und im Falle eines Einnahmeausfalls zur Verfügung steht. Übersteigt die Kasse der Festgemeinschaft durch die Abführung des anteiligen Gewinnes diesen Betrag (3.000 Euro), so wird über die Verwendung beschlossen.

(2) Das Gründungskapital ergibt sich aus einer Einzahlung der am Erhalt des Schützenfestes interessierten Vereine. Diese Einzahlung erfolgt in einer Höhe von mindestens 50 € oder freiwillig mehr.

(3) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag laut Beitragsordnung.

(4) Der Ausrichter erhält im 1. Quartal einen **angemessenen** Betrag aus der Kasse der Festgemeinschaft Berel zur Vorfinanzierung.

(5) Die Abrechnung erfolgt nach dem Schützenfest. Die Rechnungen sind 10 Jahre aufzuheben. Ein Betrag in Höhe von **50 € des Gewinnes** wird in die Wasserleitungs- und Stromleitungskasse eingezahlt. Der Risikokasse wird **1/3 des Gewinns** zugeführt.

(6) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

(7) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

(1) Der Verein besteht aus den tragenden Vereinen, vertreten durch jeweils zwei stimmberechtigte ordentliche Mitglieder und den nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern.

(2) **Stimmberechtigte Mitglieder** des Vereins sind die jeweils zwei entsandten Mitglieder der teilnehmenden Vereine. (2012 sind es 8 Vereine)

(3) **Fördermitglieder** können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv, finanziell oder materiell zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(4) **Die Jahresmitgliedschaft ist** mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31.03. des lfd. Jahres erfüllt. 2012 gilt als Frist der 31.05.2012.

§ 5 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

Die Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft der Fördermitglieder

(1) Die Fördermitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung beantragt. Dieser entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Aufnahme. Ablehnungen werden in gleicher Frist schriftlich begründet.

(2) Die Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes oder Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Fördermitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(4) Dem Fördermitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(5) Bei Beendigung der Fördermitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Fördermitgliedsbeiträge

(1) Die Fördermitgliedsbeiträge für das folgende Schützenfest sind bis zum 31.03. des lfd. Jahres fällig.

(2) Für die Höhe der jährlichen Fördermitgliederbeiträge, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung (§10 I und II) beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Als Teilnehmer zur Mitgliederversammlung werden alle stimmberechtigten Mitglieder (§ 4 Abs. 2) und Fördermitglieder (§4 Abs. 3) eingeladen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder (§4 Abs. 2) sind jeweils zwei von den teilnehmenden Vereinen gesandte Mitglieder.
- (3) Fördermitglieder (§4 Abs. 3) haben das Recht, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und können sich durch Vorschläge einbringen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung (§10 Abs. 1 und 2) wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung wird öffentlich ausgehängt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf Verlangen von mind. 25 % aller ordentlichen Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Verlangen ist den anderen Mitgliedern per Einladung mitzuteilen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit getroffen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (7) Für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: "Vereinsauflösung" einzuberufen. Die 3/4 Mehrheit dieser Mitgliederversammlung ist für den Beschluss notwendig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten;
 - Entlastung des Vorstands;
 - den Vorstand (im Wahljahr) zu wählen;
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen;
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen;
 - Entscheidung über Beitragsbefreiungen;
 - Aufgaben des Vereins;
 - Fördermitgliedsbeiträge
- (2) Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft eine Woche vorher vorgelegt worden sind.

§ 11 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind die jeweils zwei von den teilnehmenden Vereinen gesandte Mitglieder (§4 Abs. 2). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Fördermitglieder (§4 Abs. 3) haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - Ein/e 1. Vorsitzende/r;
 - ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r;
 - ein/e Schatzmeister/in und ein/e Stellvertreter/in;
 - ein/e Protokollant/in und
 - zwei wechselnde Kassenprüfer/innen aus den Mitgliedsvereinen auf zwei Jahre.
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Eine Vorstandssitzung ist rechtzeitig vor dem Schützenfest und eine Sitzung ist nach dem Schützenfest einzuberufen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (5) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (6) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (7) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von **drei** Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (9) Über Konten des Vereins können nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Es ist

unmittelbar eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Zweck der Neuwahl des Vorstands.

(12) Zwei turnusmäßig wechselnde Kassenprüfer kontrollieren rechnerisch nach Betrag und inhaltlich nach § 2 der Satzung. Die Kassenprüfer sollten aus der Reihe der teilnehmenden Vereine kommen.

§ 13 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert, und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 14 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Aufnahmegebühr der eintretenden Vereine (mindestens 50 Euro);
- 1/3 des Gewinnes eines Festes. Dieser Anteil des Gewinns ist auf das Vereinskonto der Festgemeinschaft abzuführen. Dies soll solange erfolgen, bis die Totalausfallkosten eines Festes erreicht sind. Die Verhältnismäßigkeit der Ausgaben früherer Jahre ist von dem Ausrichter zu berücksichtigen;
- das Konto der Reparaturrücklage wird in die Festgemeinschaft Berel mit übernommen und getrennt weiter geführt. Siehe (§ 3 Abs. 5);
- Spenden;
- Fördermittel, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

(2) Die Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Sie erhalten dafür alle Rechte, die die Festkarte eines Festes umfasst.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteils Berel zu verwenden. Der Verwendungszweck ist durch die auflösende Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Kasse für die Strom- und Wasserleitung bleibt davon unberührt.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung ohne Gegenstimmen, ohne Enthaltungen und damit einstimmig mit 16 Stimmen am 10.03.2012 beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Wahl des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung fand am 10.03.2012 im DGH Berel statt.

1. Vorsitzende/r	Peter Wietbrock
stellv. Vorsitzende/r	Oliver Vogel
Schatzmeister/in	Martin Bock
stellv. Schatzmeister/in	Lisa Wietbrock
Protokollant/in	Eike Bock

..... **Je zwei Mitglieder/Innen für einen Mitgliedsverein.**

Junggesellschaft Berel	Timo Barthelmes
	Klaas Löhr
Freiwillige Feuerwehr Berel	Marc Brosinski
	Martin Bock
KK Berel	Norbert Löhr
	Dieter Jahnke
Berlschen Mädels	Vanessa Günzel
	Lisa Wietbrock
Bikervereinigung Berel	Klaus Brosinski
	Frank Ott
Bürgerverein Berel	Eike Bock
	Astrid Sonnemann
Damengymnastikgruppe Berel:	Inge Schütz
	Iris Fuchs

Schwankender Kegel

**Peter
Wietbrock**

.....

Oliver
Vogel

.....